

Interne Richtlinien für die Evaluation der Grundausbildung (Kindergarten und Primarstufe)¹

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 4. Oktober 1996, insbesondere Art. 14;

gestützt auf die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH) vom 14. August 2002, insbesondere Art. 17, 18, 22, 22bis und 23;

gestützt auf das Reglement über das Rahmenausbildungsprogramm für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH) vom 12. März 2003.

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

Art. 1 - Vergabe der Kreditpunkte

¹Für die gesamte Ausbildung werden 180 Kreditpunkte vergeben.

²Ein Kreditpunkt steht für 30 Arbeitsstunden, einschliesslich der Unterrichtsstunden an der Bildungseinrichtung.

³Die Anzahl Kreditpunkte für jede Lernveranstaltung und jedes Praktikum ist in den Anhängen zum Reglement über das Rahmenausbildungsprogramm für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS) vom 12. März 2003 festgelegt.

⁴Die Evaluation erfolgt grundsätzlich mit den Bewertungen A, B, C, D, E *erreicht* oder F *nicht erreicht* bei Lernveranstaltungen und Abschlussprüfungen und mit *erreicht* oder *nicht erreicht* bei Praktika.

⁵ Die Studierenden, welche die Evaluationskriterien der Lernveranstaltungen und der Praktika gemäss Festlegung der Lehrpersonen der PH-VS erfüllen, erhalten die für jede Lernveranstaltung oder jedes Praktikum vorgesehenen Kreditpunkte.

Art.2 – Allgemeine Evaluationsgrundsätze

¹Voraussetzung für jegliche Evaluation ist die fristgerechte Einreichung der Arbeiten oder Berichte, eine von der Lehrperson bzw. dem Praktikumsverantwortlichen als ausreichend bewertete redaktionelle Qualität der schriftlichen Arbeiten sowie die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Praktika.

²Erfolgt keine Validierung der Voraussetzungen, wird die Evaluation F vergeben.

³Die Ziele einer jeden Lehrveranstaltung bzw. eines jeden Praktikums werden von den Lehrpersonen oder Praktikumsverantwortlichen der beiden Standorte ausgearbeitet und den Studierenden zu Beginn jedes Semesters mitgeteilt.

Abschnitt 2 Evaluation der Lehrveranstaltungen

Art. 3 - Zeitplan der Evaluation

¹Die Evaluation für jede Lehrveranstaltung findet grundsätzlich am Semesterende statt. Auf begründeten Antrag des Studierenden kann der Studiengangsleiter eine Verschiebung der Evaluation bis spätestens Ende des folgenden Semesters erlauben.

²Die Arbeiten werden von den Studierenden im Sekretariat des Standorts, an dem sie studieren, oder gemäss den Anweisungen der Lehrperson eingereicht. Das Sekretariat vermerkt darauf das Eingangsdatum.

¹ In den vorliegenden Richtlinien gilt jegliche Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

³Mit Zustimmung des Studiengangsleiters können mehrere Lehrveranstaltungen, die miteinander in engem Zusammenhang stehen und in unterschiedlichen Semestern erteilt werden, durch eine gemeinsame Evaluation erfasst werden.

Art. 4 - Definition der Form und der Ziele

¹Die Evaluation kann in Abhängigkeit vom Inhalt der Lehrveranstaltung in unterschiedlichen Formen erfolgen: schriftliche oder mündliche Prüfung, Forschungsarbeit, Hausarbeit, Bericht usw. Die Studierenden werden in jedem Fall zu Beginn des Semesters über die angewandte Evaluationsmethode informiert.

²Die Ziele, die Beschreibung, die Struktur der Lehrveranstaltung, die Modalitäten der Schlussevaluation sowie die Fristen für die Abgabe der Arbeiten werden in der Beschreibung für die Lehrveranstaltung festgelegt, welche die Lehrpersonen spätestens zu Semesterbeginns beim Studiengangsleiter einreichen müssen.

Art. 5 - Evaluationskriterien

¹Für jede Lehrveranstaltung erstellen die Lehrpersonen einen Kriterienraster, welcher die Beurteilungskriterien eindeutig definiert, die eine Vergabe der Bewertungen A bis F ermöglichen.

²Durch ihn ist die Mindestpunktzahl für sämtliche von den Studierenden geforderten Arbeiten explizit definiert.

³Für jede Lehrveranstaltung wird eine einzige abschliessende Beurteilung pro Studierenden in der Datenbank der PH-VS registriert.

Abschnitt 3 Evaluation der Praktika

Art. 6 - Allgemeine Grundsätze

¹Für jedes Praktikum erfolgt eine summative Evaluation (Bewertung «erreicht» oder «nicht erreicht»).

²Im Abschlussverfahren wird die Berufspraktische Prüfung mit den Bewertungen A bis F durchgeführt.

³Das Evaluationsverfahren für die Praktika ist im Dokument «Allgemeine Informationen zu den Praktika» festgelegt.

Art. 7 - Evaluationsmodalitäten für die Praktika

¹Die Basiskriterien (BK) und die themenspezifischen Kriterien (TK), die am Ende eines jeweiligen Praktikums erwartet werden, sind im Einschätzungsbogen festgelegt.

a) Die BK werden aus den Standesregeln der Berufsverbände, des Syndicat des enseignants romands (SER) und des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) abgeleitet; sie sind für alle Praktika gleich und werden mit «erreicht» oder «nicht erreicht» bewertet.

b) Die TK stützen sich auf die Kompetenzen, die in der Referenzliste der Kompetenzen für die Grundausbildung für den Unterricht im Kindergarten und in der Primarstufe an der PH-VS festgelegt sind. Sie unterscheiden sich für die jeweiligen Praktika je nach spezifischem Praktikumsthema und ermöglichen es dem Studierenden, schrittweise alle erwarteten beruflichen Handlungskompetenzen zu erwerben. Die SOFT-Analyse (++, +, -, --) ermöglicht die Evaluation der bestehenden Ressourcen beim Studierenden und allfälliger Schwierigkeiten bei der Arbeit.

²Die Praktikumslehrperson (PLP), der PH-Besucher und der Praktikant füllen denselben Einschätzungsbogen aus.

³Der Einschätzungsbogen der PLP und des PH-Besuchers ermöglichen eine Validierung des Praktikums. Der Einschätzungsbogen des Studierenden hat in erster Linie formativen Charakter, gilt aber auch summativ und kann mit einem F oder «nicht erreicht» bewertet werden, wenn eines der folgenden Kriterien nicht erfüllt ist: Einhaltung der Fristen, Qualität des schriftlichen Ausdrucks und schriftliche Ausarbeitung eines kohärenten persönlichen Ausbildungsziels.

⁴Die Validierung des Praktikums und die Vergabe der entsprechenden Kreditpunkte erfolgt, wenn die drei Berichte (PLP, PH-Besucher und Studierender) positiv evaluiert wurden und wenn alle BK erworben sind.

⁵Wenn ein TK doppelt negativ (- -) bewertet wurde, wird das Praktikum validiert, aber für dieses TK muss dann im folgenden Praktikum eine Regulierung erfolgen.

⁶Das Praktikum wird nicht validiert, wenn:

- a) eines oder mehrere BK mit «*nicht erreicht*» bewertet wurde/n;
- b) ein TK, für das aufgrund des vorherigen Praktikums eine Regulierung erfolgen musste, erneut doppelt negativ (- -) bewertet wurde;
- c) 2 oder mehr TK pro Bericht (PLP oder PH-Besucher) doppelt negativ (- -) bewertet wurden. In diesem Fall kann die Berufspraktische Kommission des Standorts auf Vorlage eines Berichts durch den Praktikumsverantwortlichen entscheiden, das Praktikum zu validieren.

⁷Es werden keine Kreditpunkte für das Praktikum 6 vergeben, wenn die Berufspraktische Prüfung nicht bestanden wurde.

⁸Die Berufspraktische Kommission des Standorts tritt am Ende jeden Semesters zusammen. Sie diskutiert die Einzelfälle und validiert die Ergebnisse des Semesters.

Abschnitt 4 Ergebnisse

Art. 8 - Bekanntgabe der Ergebnisse

¹Die Ergebnisse werden nach dem festgelegten Verfahren durch die Lehrpersonen in der Datenbank registriert.

²Die Ergebnisse werden den Studierenden an jedem Semesterende durch Zusendung der Übersichtstabelle mitgeteilt.

³Die Evaluationen und Informationen betreffend die Studierenden werden keinen externen-Personen mitgeteilt.

⁴Im Falle eines Antrags auf erneute Überprüfung des Ergebnisses einer Evaluation für eine Lehrveranstaltung oder ein Praktikum befolgt der Studierende den Dienstweg.

⁵Die Übersichtstabelle mit den erhaltenen Kreditpunkten wird jedem Studierende am Ende des Semesters und am Ende des Studiums ausgehändigt.

Art. 9 - Regulierungen/Nichtbestehen

¹Regulierungen erfolgen zwingend an dem Standort, an dem die Lehrveranstaltung oder das Praktikum besucht wurde.

²Im Falle einer Bewertung einer Lehrveranstaltung mit «ungenügend» (F) entscheidet die Lehrperson individuell über die Form der von dem Studierenden geforderten Regulierung. Die diesbezüglichen Informationen werden dem betroffenen Studierenden (mit im Anhang beigefügtem Kriterienraster) postalisch mitgeteilt. Dieses Schreiben wird in der Datenbank hinterlegt.

³Im Fall einer Evaluation eines Praktikums mit «*nicht erreicht*» wird dieses grundsätzlich vollständig wiederholt. Dies wird dem Studierenden postalisch mitgeteilt. Dieses Schreiben wird in der Datenbank hinterlegt.

⁴Gemäss Artikel 18 Absatz 3 der VOPH kann der Studierende zwei Mal zur Evaluation für eine Lehrveranstaltung oder ein Praktikum antreten.

⁵Wird ein endgültiges Nichtbestehen festgestellt, informiert der Studiengangsleiter den betreffenden Studierenden und die Direktion hierüber.

⁶Eine Entscheidung des Nichtbestehens wird dem betroffenen Studierenden durch die Direktion per Einschreiben mitgeteilt.

Abschnitt 5 Abschlussverfahren und Bedingungen für das Bestehen

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 der VOPH umfasst das Abschlussverfahren folgende Elemente:

- a) Verfechtung der Diplomarbeit;
- b) Bewertung des berufspraktischen Unterrichts;
- c) Kritische Präsentation des Portfolios.

Art. 10 - Die Diplomarbeit

¹Jeder Standort ist für die Organisation der Verfechtungen der Diplomarbeiten sowie die Ernennung des internen Lektors und des externen Experten gemäss VOPH zuständig.

²Die Einzelheiten betreffend die Ausarbeitung, Verfechtung und Evaluation der Diplomarbeit sind im Dokument «*Leitfaden für die Diplomarbeit der PH-VS*» festgelegt.

Art. 11 - Evaluation der berufspraktischen Tätigkeit

¹Jeder Standort ist für die Organisation der Berufspraktischen Prüfung und für die Ernennung der Expertenkommission gemäss VOPH zuständig.

²Die Organisation der Berufspraktischen Prüfung erfolgt nach den Modalitäten, die im Ad-hoc-Dokument «*Berufspraktische Prüfung*» festgelegt sind.

³Der Studierende ist alleine zuständig für die Planung und Gestaltung seines Unterrichts, der während der Berufspraktischen Prüfung evaluiert wird.

⁴Das Datum der Prüfung sowie die Zusammensetzung der Expertenkommission werden dem Studierenden grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

⁵Die Expertenkommission ist aufgerufen, in geschlossener Sitzung auf der Grundlage von Ad-hoc-Evaluationsformularen, die von der PH-VS ausgegeben werden, zu beraten.

Art. 12 - Die kritische Präsentation des Portfolios

¹Jeder Standort ist für die Organisation der kritischen Präsentation des Portfolios durch die Studierenden und für die Ernennung der Expertenkommission gemäss VOPH zuständig.

²Die kritische Präsentation des Portfolios, die auf die Berufspraktischen Prüfung folgt, verläuft gemäss den Modalitäten des Ad-hoc-Dokuments «*Kritische Präsentation des Portfolios*».

³Die Expertenkommission ist aufgerufen, in geschlossener Sitzung auf der Grundlage von Ad-hoc-Evaluationsformularen, die von der PH-VS ausgegeben werden, zu beraten.

Art. 13 - Bekanntgabe der Ergebnisse

¹ Der PH-Vertreter einer jeden Expertenkommission reicht binnen der vom Studiengangsleiter festgelegten Fristen im Sekretariat des Standorts des evaluierten Studierenden die Ad-hoc-Evaluationsformulare ein, die von jedem Mitglied der Expertenkommission unterzeichnet sind; diese werden im System hinterlegt.

²Die Endergebnisse werden den Studierenden erst mitgeteilt, nachdem die Prüfungskommission getagt hat.

³Artikel 23 der VOPH legt das Verfahren für den Fall des Nichtbestehens von einem oder mehreren Prüfungsteilen des Abschlussverfahrens fest.

Abschnitt 6 Diplom

Art. 14 - Besondere Vermerke

¹Die erwarteten Zertifizierungen für die L2 und L3, die während der PH-Ausbildung erlangt wurden, werden in die Übersichtstabelle, welche mit dem Diplom einhergeht, eingetragen.

²Das Diplom der Studierenden, die aus ärztlich bescheinigten Gründen der Ausbildung in Sportdidaktik nicht folgen konnten, trägt den Vermerk: «*Der Absolvent hat nicht an den Lehrveranstaltungen in Sportdidaktik teilgenommen*».

³Weitere besondere Vermerke können je nach Umständen durch die Direktion auf dem Diplom verzeichnet werden.

Abschnitt 7 Schlussbestimmung

Art. 15 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. September 2015 in Kraft.

Brig, St-Maurice, den 1. September 2015



Patrice Clivaz
Direktor der PH-VS

Anhang 1

BK in der Institution	BK im Praktikum
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgaben wahrnehmen.</i> 2. <i>Sich mit seinen unterschiedlichen Partnern für die gute Koordination der Arbeit einsetzen (z. B. Verfügbarkeit ausserhalb der LV).</i> 3. <i>Mit seinen Mitstudierenden und den Dozierenden kooperieren (z. B. Verteilung der Aufgaben).</i> 4. <i>Seine Arbeit reflektieren und erforderliche Massnahmen einleiten.</i> 5. <i>Die Regeln und Weisungen der Institution respektieren (Pünktlichkeit, Sicherheit, Hausordnung der Schule, Weisungen).</i> 6. <i>Offen sein für Gespräche über den Unterricht, die Schule, den Beruf.</i> 7. <i>Informationen, welche die Persönlichkeit, das Umfeld oder die Lernsituation von Lernenden oder Mitstudierenden betreffen, nur zur Klärung einer Situation weitergeben, und zwar zum Nutzen und nicht zum Schaden der Lernenden oder der Mitstudierenden (Berufsgeheimnis).</i> 8. <i>Bei allen institutionellen Aktivitäten sind zu wahren:</i> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>die psychische Integrität der Mitstudierenden (keine Entwürdigung, kein Blossstellen, Etikettieren und Lächerlichmachen von und vor anderen Menschen) und</i> ➤ <i>die physische Unversehrtheit der Mitstudierenden (Einhalten der gesetzlichen Vorschriften, beachten der Empfehlungen zur Sicherheitsförderung an Schulen z. B. www.safetytool.ch).</i> 9. <i>Alle Partner in ihrer Andersartigkeit respektieren (Denkart, Begabung, Geschlecht, Religion, familiäre Herkunft oder Aussehen, ...).</i> 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgaben im Rahmen des Praktikums wahrnehmen.</i> 2. <i>Sich mit der Praktikumslehrperson für die gute Koordination des Unterrichts einsetzen (Verfügbarkeit ausserhalb des Unterrichts).</i> 3. <i>Aktivitäten vorbereiten und gegenüber der Praktikumslehrperson transparent machen.</i> 4. <i>In der Zusammenarbeit mit der Praktikumslehrperson und anderen beteiligten Personen auf wirksame Aufgabenerfüllung achten.</i> 5. <i>Die Aktivitäten reflektieren und erforderliche Massnahmen einleiten.</i> 6. <i>Verantwortungsbewusst mit Regeln, Grenzen und Freiräume (Pünktlichkeit, Sicherheit, Hausordnung der Schule, Richtlinien) umgehen.</i> 7. <i>Offen sein für Gespräche über den Unterricht, die Schule, den Beruf mit der Praktikumslehrperson, der Tandempartnerin/dem Tandempartner, den Lernenden, der PH-Besucherin/dem PH-Besucher.</i> 8. <i>Informationen, welche die Persönlichkeit, das Umfeld oder die Lernsituation von Lernenden betreffen, nur zur Klärung einer Situation weitergeben, und zwar zum Nutzen und nicht zum Schaden der Lernenden (Berufsgeheimnis).</i> 9. <i>Bei allen schulischen Aktivitäten innerhalb und ausserhalb des Schulhauses sind zu wahren:</i> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>die psychische Integrität der Kinder (keine entwürdigende Strafpraktiken, kein Blossstellen, Etikettieren und Lächerlichmachen von und vor anderen Menschen) und</i> ➤ <i>die physische Unversehrtheit der Kinder (Einhalten der gesetzlichen Vorschriften, beachten der Empfehlungen zur Sicherheitsförderung an Schulen z. B. www.safetytool.ch).</i> 10. <i>Lernende in ihrer Andersartigkeit (Denkart, Begabung, Geschlecht, Religion, familiäre Herkunft oder Aussehen ...) gleichwertig behandeln.</i>